

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Version 1.6 Überarbeitet am: 16.01.2020 Datum der letzten Ausgabe: 16.01.2020 DE:AT:BE:CH:LU / DE
 Datum der ersten Ausgabe: 20.01.2014

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator : INK-1801
 Handelsname : LED UV Curable INK

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Digitaldruck

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : MUTOH Europe nv
 Archimedesstraat 13
 8400 Oostende, Belgium
 Telefon : +32 (0) 59 56 14 00
 Email-Adresse : sds@mutoh.eu
 Zusätzliche Informationen : sds@mutoh.co.jp
 Erhältlich über

1.4 Notrufnummer

+32 (0) 59 56 14 00 Während der normalen Öffnungszeiten

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Akute Toxizität, Kategorie 4	H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Sensibilisierung durch Hautkontakt, Kategorie 1	H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Reproduktionstoxizität, Kategorie 1B	H360FD: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
Chronische aquatische Toxizität, Kategorie 3	H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Gefahr
 Gefahrenhinweise : H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
 H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
 H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

kung.

Sicherheitshinweise

- : **Prävention:**
 P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
 P202 Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.
 P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
 P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.
Reaktion:
 P308 + P313 BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.
 P333 + P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

- 2-Propensäure, 2-[2-(Ethenyloxy)-ethoxy]-ethylester
- Propoxylierte Neopentylglykoldiacrylatester
- Diphenyl(2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinoxid
- Propylidynetrimethanol, propoxyliert, Ester mit Acrylsäure
- Phenylbis (2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinoxid
- 2-Methyl-1-(4-methylthiophenyl)-2-morpholinopropan-1-on
- Glycerolpropoxytriacylat

Zusätzliche Kennzeichnung:
 Nur für gewerbliche Anwender.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine bekannt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnummer	Einstufung	Konzentration (% w/w)
2-Propensäure, 2-[2-(Ethenyloxy)-ethoxy]-ethylester	86273-46-3 451-690-9	Acute Tox. 4; H302 Skin Sens. 1; H317 Aquatic Chronic 3; H412	>= 70 - < 90
Propoxylierte Neopentylglykoldiacrylatester	84170-74-1	Skin Sens. 1B; H317 Aquatic Chronic 2; H411	>= 2.5 - < 10
Diphenyl(2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinoxid	75980-60-8 278-355-8	Skin Sens. 1B; H317 Repr. 2; H361 Aquatic Chronic 2; H411	>= 1 - < 10
Propylidynetrimethanol, propoxyliert, Ester mit Acrylsäure	53879-54-2 500-123-4	Skin Sens. 1B; H317	>= 1 - < 5
Phenylbis (2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinoxid	162881-26-7 423-340-5	Skin Sens. 1; H317 Aquatic Chronic 4; H413	>= 1 - < 5

2-Methyl-1-(4-methylthiophenyl)-2-morpholinopropan-1-on	71868-10-5 400-600-6	Acute Tox. 4; H302 Repr. 1B; H360FD Aquatic Chronic 2; H411	>= 0,3 - < 1
Glycerolpropoxytriacylat	52408-84-1 500-114-5	Eye Irrit. 2; H319 Skin Sens. 1; H317	>= 0,1 - < 1
4,4'-Isopropylidendiphenol, oligomerische Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan, Ester mit Acrylsäure	55818-57-0 500-130-2	Skin Sens. 1; H317	>= 0,1 - < 1
2-Benzyl-2-dimethylamino-4-morpholinobutyrophenon	119313-12-1 404-360-3 606-047-00-9	Repr. 1B; H360D Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410 M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 1 M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 1	>= 0,1 - < 0,3

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen.
Wenn die Symptome anhalten oder falls irgendein Zweifel besteht, ärztlichen Rat einholen.
- Schutz der Ersthelfer : Erstversorger sollten auf Selbstschutz achten und die empfohlene persönliche Schutzkleidung verwenden, wenn ein Expositionsrisiko besteht.
- Nach Einatmen : Bei Inhalation, an die frische Luft bringen.
Arzt hinzuziehen.
- Nach Hautkontakt : Bei Kontakt, Haut sofort mit viel Wasser und Seife abspülen.
Verunreinigte Kleidung und Schuhe ausziehen.
Arzt hinzuziehen.
Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen.
Schuhe vor der Wiederverwendung gründlich reinigen.
- Nach Augenkontakt : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.
Bei Auftreten einer andauernden Reizung, ärztliche Betreuung aufsuchen.
- Nach Verschlucken : Bei Verschlucken, KEIN Erbrechen hervorrufen.
Arzt hinzuziehen.
Mund gründlich mit Wasser ausspülen.
Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Risiken : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatisch und unterstützend behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl
Alkoholbeständiger Schaum
Kohlendioxid (CO₂)
Trockenlöschmittel

Ungeeignete Löschmittel : Keine bekannt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Kontakt mit Verbrennungsprodukten kann gesundheitsgefährdend sein.

Gefährliche Verbrennungsprodukte : Kohlenstoffoxide
Phosphoroxide
Stickoxide (NO_x)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Spezifische Löschmethoden : Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
Zur Kühlung geschlossener Behälter Wassersprühstrahl einsetzen.
Entfernen Sie unbeschädigte Behälter aus dem Brandbereich, wenn dies sicher ist.
Umgebung räumen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
Empfehlungen zur sicheren Handhabung und zur persönlichen Schutzausrüstung befolgen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.
Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.
Ausbreitung über große Flächen verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).
Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.
Wenn größere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit inertem Aufsaugmittel aufnehmen.
Bei großflächiger Verschmutzung, mit Gräben oder anderen Eindämmungsmaßnahmen weitere Verbreitung des Stoffes verhindern. Wenn Material aus den Gräben abgepumpt wer-

den kann, dieses Material in geeigneten Behältern lagern. Restliches Material aus der verschmutzten Zone mit geeignetem Bindemittel beseitigen.

Lokale oder nationale Richtlinien können für Freisetzung und Entsorgung des Stoffes gelten, ebenso für die bei der Beseitigung von freigesetztem Material verwendeten Stoffe und Gegenstände. Man muss ermitteln, welche dieser Richtlinien anzuwenden sind.

Abschnitt 13 und 15 dieses SDBs liefern Informationen bezüglich bestimmter lokaler oder nationaler Vorschriften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte: 7, 8, 11, 12 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Technische Maßnahmen : Siehe technische Maßnahmen im Abschnitt "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen".

Lokale Belüftung / Volllüftung : Unter lokaler Absaugung der Abluft einsetzen.

Hinweise zum sicheren Umgang : Nicht auf die Haut oder die Kleidung gelangen lassen. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Nicht verschlucken. Berührung mit den Augen vermeiden. Basierend auf den Ergebnissen der Bewertung der Exposition am Arbeitsplatz gemäß den üblichen industriellen Hygiene- und Sicherheitspraktiken handhaben. Behälter dicht verschlossen halten. Massnahmen zu Vermeidung von Abfällen/unkontrolliertem Eintrag in die Umwelt sollten getroffen werden.

Ein Einatmen der Dämpfe oder Nebel vermeiden.

Hygienemaßnahmen : Sicherstellen, dass sich Augenspülanlagen und Sicherheitsduschen nahe beim Arbeitsplatz befinden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

7.2.1 Deutschland

Anforderungen an Lagerräume und Behälter : In korrekt beschrifteten Behältern aufbewahren. Unter Verschluss aufbewahren. Dicht verschlossen halten. In Übereinstimmung mit den besonderen nationalen gesetzlichen Vorschriften lagern.

Zusammenlagerungshinweise : Nicht mit den folgenden Produktarten lagern:
Starke Oxidationsmittel
Organische Peroxide
Sprengstoffe

Lagerklasse (TRGS 510) : 6.1C, Brennbare, akut toxische Kategorie 3 / giftige oder chronisch wirkende Gefahrstoffe

7.2.2 Belgien / Luxemburg / Schweiz / Österreich

Anforderungen an Lagerräume und Behälter : In korrekt beschrifteten Behältern aufbewahren. Unter Verschluss aufbewahren. Dicht verschlossen halten. In Übereinstimmung mit den besonderen nationalen gesetzlichen Vorschriften lagern.

stimmung mit den besonderen nationalen gesetzlichen Vorschriften lagern.

Zusammenlagerungshinweise : Nicht mit den folgenden Produktarten lagern:
 Starke Oxidationsmittel
 Organische Peroxide
 Sprengstoffe

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Arbeitsplatzgrenzwerte

8.1.1.1 Deutschland

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Parameter	Grundlage
4,4'-Isopropylidendiphenol, oligomerische Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan, Ester mit Acrylsäure	55818-57-0	AGW (Einatembare Fraktion)	10 mg/m ³	DE TRGS 900
Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie)	2;(II)			
Weitere Information	Allgemeiner Staubgrenzwert. Für diesen Stoff ist kein stoffspezifischer Arbeitsplatzgrenzwert aufgestellt, da dem AGS bisher keine über die unspezifische Wirkung auf die Atemorgane hinausgehende Erkenntnisse bekannt wurden., Ausschuss für Gefahrstoffe, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)			
		AGW (Alveolengängige Fraktion)	1,25 mg/m ³	DE TRGS 900
Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie)	2;(II)			

8.1.1.2 Belgien

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Parameter	Grundlage
Russ	1333-86-4	GW 8 hr	3 mg/m ³	BE OEL

8.1.1.3 Luxemburg / Schweiz / Österreich

Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.

8.1.2 Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungsbereich	Expositionsweg	Mögliche Gesundheitsschäden	Wert

2-Propensäure, 2-[2-(Ethenyloxy)-ethoxy]- ethylester	Arbeitnehmer	Einatmen	Akut - systemische Effekte	0,81 mg/m ³
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Akut - systemische Effekte	400 mg/kg Körpergewicht/Tag
	Verbraucher	Einatmen	Akut - systemische Effekte	0,005 mg/m ³
	Verbraucher	Hautkontakt	Akut - systemische Effekte	20 mg/kg Körpergewicht/Tag
	Verbraucher	Verschlucken	Langzeit - systemische Effekte	0,5mg/kg Körpergewicht/Tag
Propoxylierte Neopentylglykoldiacrylatester	Arbeitnehmer	Einatmen	Langzeit - systemische Effekte	11,75 mg/m ³
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemische Effekte	3,33 mg/kg Körpergewicht/Tag
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Akut - lokale Effekte	0,117 mg/kg Körpergewicht/Tag
	Verbraucher	Einatmen	Langzeit - systemische Effekte	2,9 mg/m ³
	Verbraucher	Hautkontakt	Langzeit - systemische Effekte	1,67 mg/kg Körpergewicht/Tag
	Verbraucher	Hautkontakt	Akut - lokale Effekte	0,117 mg/kg Körpergewicht/Tag
	Verbraucher	Verschlucken	Langzeit - systemische Effekte	1,67 mg/kg Körpergewicht/Tag
Diphenyl(2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinoxid	Arbeitnehmer	Einatmen	Langzeit - systemische Effekte	3,5 mg/m ³
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemische Effekte	1 mg/kg Körpergewicht/Tag
Phenylbis (2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinoxid	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	21 mg/m ³
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemische Effekte	3 mg/kg Körpergewicht/Tag
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	5,2 mg/m ³

	Verbraucher	Hautkontakt	Langzeit - systemische Effekte	1,5 mg/kg Körpergewicht/Tag
	Verbraucher	Verschlucken	Langzeit - systemische Effekte	1,5mg/kg Körpergewicht/Tag
Russ	Verbraucher	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	0,5 mg/m ³
2-Methyl-1-(4-methylthiophenyl)-2-morpholinopropan-1-on	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit – systemische Effekte	0,32 mg/m ³
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit – systemische Effekte	0,1 mg/kg Körpergewicht/Tag
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit – systemische Effekte	0,16 mg/m ³
	Verbraucher	Hautkontakt	Langzeit – systemische Effekte	0,1 mg/kg Körpergewicht/Tag
	Verbraucher	Verschlucken	Langzeit – systemische Effekte	0,05 mg/kg Körpergewicht/Tag
2-Benzyl-2-dimethylamino-4-morpholinobutyron	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	2,3 mg/m ³
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit – systemische Effekte	0,8 mg/kg Körpergewicht /Tag
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit – systemische Effekte	0,6 mg/m ³
	Verbraucher	Hautkontakt	Langzeit – systemische Effekte	0,42 mg/kg Körpergewicht /Tag
	Verbraucher	Verschlucken	Langzeit – systemische Effekte	0,42 mg/kg Körpergewicht /Tag
Glycerolpropoxytriacrylat	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit – systemische Effekte	16,22 mg/m ³
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit – systemische Effekte	1,92 mg/kg Körpergewicht/Tag
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit – systemische Effekte	4,87 mg/m ³
	Verbraucher	Hautkontakt	Langzeit – systemische Effekte	1,15 mg/kg Körpergewicht/Tag
	Verbraucher	Verschlucken	Langzeit – systemische Effekte	1,39 mg/kg Körpergewicht/Tag

	Verbraucher	Verschlucken	Langzeit – systemische Effekte	0,05 mg/kg Körpergewicht/Tag
4,4'-Isopropylidendiphenol, oligomerische Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan, Ester mit Acrylsäure	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit – systemische Effekte	122,5 mg/m ³
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemische Effekte	17,5 mg/kg Körpergewicht/Tag

8.1.3 Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
2-Propensäure, 2-[2-(Ethenyloxy)-ethoxy]-ethylester	Süßwasser	0,0078 mg/l
	Meerwasser	0,00078 mg/l
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	0,068 mg/l
	Abwasserkläranlage	7,41 mg/l
	Süßwassersediment	0,012 mg/kg
	Boden	0,0057 mg/kg
Propoxylierte Neopentylglykoldi- acrylatester	Süßwasser	0,0027 mg/l
	Meerwasser	0,00027 mg/l
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	0,027 mg/l
	Abwasserkläranlage	0,2 mg/l
	Süßwassersediment	0,1881 mg/kg
	Meeressediment	0,01881 mg/kg
Diphenyl(2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinoxid	Süßwasser	0,00353 mg/l
	Meerwasser	0,000353 mg/l
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	0,0353 mg/l
	Süßwassersediment	0,29 mg/kg
	Meeressediment	0,029 mg/kg
	Boden	0,0557 mg/kg
Phenylbis (2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinoxid	Süßwasser	0,001 mg/l
	Meerwasser	0,001 mg/l
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	0,001 mg/l
	Abwasserkläranlage	1 mg/l
	Süßwassersediment	0,712 mg/kg
	Meeressediment	0,712 mg/kg
Russ	Boden	20 mg/kg
	Süßwasser	1 mg/l
	Süßwasser - zeitweise	10 mg/l
	Meerwasser	0,1 mg/l
2-Methyl-1-(4-methylthiophenyl)-2-morpholinopropan-1-on	Meerwasser - zeitweilig	1 mg/l
	Süßwasser	0,0012 mg/l
	Meerwasser	0,00012 mg/l
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	0,012 mg/l
	Abwasserkläranlage	1 mg/l
	Süßwassersediment	0,0174 mg/kg

	Meeressediment	0,00174 mg/kg
	Boden	0,0135 mg/kg
	Oral (Sekundärvergiftung)	2,22 mg/kg Nah- rung
Glycerolpropoxytriacylat	Süßwasser	0,00574 mg/l
	Meerwasser	0,000574 mg/l
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	0,0574 mg/l
	Abwasserkläranlage	10 mg/l
	Süßwassersediment	0,01697 mg/kg
	Meeressediment	0,001697 mg/kg
	Boden	0,00111 mg/kg
	Oral (Sekundärvergiftung)	5,6 mg/kg Nah- rung
4,4'-Isopropylidendiphenol, oligomerische Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan, Ester mit Acrylsäure	Süßwasser	0,1 mg/l
	Meerwasser	0,01 mg/l
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	1 mg/l
	Abwasserkläranlage	10 mg/l
	Süßwassersediment	35,8 mg/kg
	Meeressediment	3,58 mg/kg
	Boden	7,1 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

Expositionskonzentrationen am Arbeitsplatz minimieren.
Unter lokaler Absaugung der Abluft einsetzen.

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Folgende persönliche Schutzausrüstung tragen: Schutzbrille

Handschutz

Material : Chemikalienbeständige Handschuhe

Anmerkungen

: Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Für dieses Produkt ist keine Durchbruchzeit festgelegt. Handschuhe häufig wechseln! Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Vor den Pausen und bei Arbeitende Hände waschen.

Haut- und Körperschutz

: Angemessene Schutzkleidung basierend auf den Angaben zur chemischen Beständigkeit und einer Bewertung der potenziellen Exposition vor Ort wählen. Hautkontakt mittels undurchdringlicher Schutzkleidung vermeiden (Handschuhe, Schürzen, Stiefel etc.).

Atemschutz

: Atemschutz verwenden, außer wenn geeignete lokale Abgasableitung vorhanden ist oder eine Expositionsbeurteilung zeigt, dass die Exposition im Rahmen der einschlägigen Richtlinien liegt.

Filtertyp

: Kombinationstyp Partikel und organische Dämpfe (A-P)

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	:	flüssig
Farbe	:	Schwarz, Cyan, Magenta, Gelb, Transparent
Geruch	:	mild
Geruchsschwelle	:	Keine Daten verfügbar
pH-Wert	:	Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	:	-71 °C
Siedebeginn und Siedebereich	:	94 °C (1.013,000 hPa)
Flammpunkt	:	119 °C Methode: Seta geschlossener Tiegel Sonstige Angaben: Keine Daten verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	:	Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	:	Nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze / Obere Entzündbarkeitsgrenze	:	Keine Daten verfügbar
Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgrenze	:	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	:	Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte	:	> 3
Dichte (20 °C)	:	1,03 - 1,06 g/cm ³
Löslichkeit(en) Wasserlöslichkeit	:	18 g/l
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	:	Nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur	:	Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	:	Keine Daten verfügbar
Viskosität	:	
Viskosität, dynamisch	:	2 - 10 mPa.s
Viskosität, kinematisch	:	Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	:	Nicht explosiv

Oxidierende Eigenschaften : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht eingestuft als oxidierend.

9.2 Sonstige Angaben

Partikelgröße : Nicht anwendbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Nicht als reaktionsgefährlich eingestuft.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Reaktionsfähig mit starken Oxidationsmitteln.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Keine bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen : Einatmen
Hautkontakt
Verschlucken
Augenkontakt

Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Produkt:

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 1.885 mg/kg
Methode: Rechenmethode

Inhaltsstoffe:

2-Propensäure, 2-[2-(Ethenyloxy)-ethoxy]-ethylester:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 1.790 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 5,04 mg/l
Expositionszeit: 4 h
Testatmosphäre: Staub/Nebel
Methode: OECD Prüfrichtlinie 403

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg
Methode: OECD Prüfrichtlinie 402
Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute dermale Toxizität

Propoxylierte Neopentylglykoldiacrylatester:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 2 mg/l
Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg
Methode: OECD Prüfrichtlinie 402
Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute dermale Toxizität

Diphenyl(2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinoxid:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg
Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg
Methode: OECD Prüfrichtlinie 402
Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute dermale Toxizität

Propylidynetrimethanol, propoxyliert, Ester mit Acrylsäure:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg
Methode: OECD Prüfrichtlinie 423
Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

Phenylbis (2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinoxid:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg
Methode: OECD Prüfrichtlinie 401
Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute orale Toxizität

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg
Methode: OECD Prüfrichtlinie 402
Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute dermale Toxizität

2-Methyl-1-(4-methylthiophenyl)-2-morpholinopropan-1-on:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 1.984 mg/kg
Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg
Methode: OECD Prüfrichtlinie 402
Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute dermale Toxizität

Glycerolpropoxytriacylat:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg
Methode: OECD Prüfrichtlinie 401
Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute orale Toxizität

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 2.000 mg/kg
Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute dermale Toxizität

4,4'-Isopropylidendiphenol, oligomerische Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan, Ester mit Acrylsäure:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg
Methode: OECD Prüfrichtlinie 401
Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute orale Toxizität

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 5 mg/l
Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel
 Methode: OECD Prüfrichtlinie 403
 Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg
 Methode: OECD Prüfrichtlinie 402
 Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

2-Benzyl-2-dimethylamino-4-morpholinobutyrophenon:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg
 Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg
 Methode: OECD Prüfrichtlinie 402
 Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute dermale Toxizität

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

2-Propensäure, 2-[2-(Ethenyloxy)-ethoxy]-ethylester:

Spezies : Kaninchen
 Methode : OECD Prüfrichtlinie 404
 Ergebnis : Keine Hautreizung

Propoxylierte Neopentylglykoldiacrylatester:

Spezies : Kaninchen
 Ergebnis : Keine Hautreizung

Diphenyl(2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinoxid:

Spezies : Kaninchen
 Ergebnis : Keine Hautreizung

Propylidynetrimethanol, propoxyliert, Ester mit Acrylsäure:

Methode : OECD Prüfrichtlinie 439
 Ergebnis : Keine Hautreizung
 Anmerkungen : Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

Phenylbis (2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinoxid:

Spezies : Kaninchen
 Methode : OECD Prüfrichtlinie 404
 Ergebnis : Keine Hautreizung

2-Methyl-1-(4-methylthiophenyl)-2-morpholinopropan-1-on:

Spezies : Kaninchen
 Methode : OECD Prüfrichtlinie 404
 Ergebnis : Keine Hautreizung

Glycerolpropoxytriacrylat:

Spezies : Kaninchen
 Methode : OECD Prüfrichtlinie 404
 Ergebnis : Keine Hautreizung

4,4'-Isopropylidendiphenol, oligomerische Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan, Ester mit Acrylsäure:

Spezies : Kaninchen
 Methode : OECD Prüfrichtlinie 404

Ergebnis : Keine Hautreizung

2-Benzyl-2-dimethylamino-4-morpholinobutyrophenon:

Spezies : Kaninchen
 Methode : OECD Prüfrichtlinie 404
 Ergebnis : Keine Hautreizung

Schwere Augenschädigung/-reizung

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe :

2-Propensäure, 2-[2-(Ethenyloxy)-ethoxy]-ethylester:

Spezies : Kaninchen
 Methode : OECD Prüfrichtlinie 405
 Ergebnis : Keine Augenreizung

Propoxylierte Neopentylglykoldiacrylatester:

Spezies : Kaninchen
 Ergebnis : Keine Augenreizung

Diphenyl(2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinoxid:

Spezies : Kaninchen
 Ergebnis : Keine Augenreizung

Propylidynetrimethanol, propoxyliert, Ester mit Acrylsäure:

Methode : OECD Prüfrichtlinie 437
 Ergebnis : Keine Augenreizung
 Anmerkungen : Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

Phenylbis (2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinoxid:

Spezies : Kaninchen
 Methode : OECD Prüfrichtlinie 405
 Ergebnis : Keine Augenreizung

2-Methyl-1-(4-methylthiophenyl)-2-morpholinopropan-1-on:

Spezies : Kaninchen
 Methode : OECD Prüfrichtlinie 405
 Ergebnis : Keine Augenreizung

Glycerolpropoxytriacylat:

Spezies : Kaninchen
 Methode : OECD Prüfrichtlinie 405
 Ergebnis : Augenreizend, reversibel innerhalb 21 Tagen

4,4'-Isopropylidendiphenol, oligomerische Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan, Ester mit Acrylsäure:

Spezies : Kaninchen
 Methode : OECD Prüfrichtlinie 405
 Ergebnis : Keine Augenreizung

2-Benzyl-2-dimethylamino-4-morpholinobutyrophenon:

Spezies : Kaninchen
 Methode : OECD Prüfrichtlinie 405
 Ergebnis : Keine Augenreizung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

2-Propensäure, 2-[2-(Ethenyloxy)-ethoxy]-ethylester:

Art des Testes : Lokaler Lymphknotentest (LLNA)
 Expositionswege : Hautkontakt
 Spezies : Maus
 Methode : OECD Prüfrichtlinie 429
 Ergebnis : positiv

Bewertung : Sensibilisierung der Haut beim Menschen wahrscheinlich oder bewiesen

Propoxylierte Neopentylglykoldiacrylatester:

Art des Testes : Lokaler Lymphknotentest (LLNA)
 Expositionswege : Hautkontakt
 Spezies : Maus
 Methode : OECD Prüfrichtlinie 429
 Ergebnis : positiv

Bewertung : Geringe oder moderate Sensibilisierungsrate der Haut beim Menschen wahrscheinlich oder bewiesen.

Diphenyl(2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinoxid:

Art des Testes : Lokaler Lymphknotentest (LLNA)
 Expositionswege : Hautkontakt
 Spezies : Maus
 Methode : OECD Prüfrichtlinie 429
 Ergebnis : positiv

Bewertung : Geringe oder moderate Sensibilisierungsrate der Haut beim Menschen wahrscheinlich oder bewiesen.

Propylidyntrimethanol, propoxyliert, Ester mit Acrylsäure:

Art des Testes : Buehler Test
 Expositionswege : Hautkontakt
 Spezies : Meerschweinchen
 Methode : OECD Prüfrichtlinie 406
 Ergebnis : positiv
 Anmerkungen : Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

Bewertung : Geringe oder moderate Sensibilisierungsrate der Haut beim Menschen wahrscheinlich oder bewiesen.

Phenylbis (2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinoxid:

Art des Testes : Maximierungstest
 Expositionswege : Hautkontakt
 Spezies : Meerschweinchen
 Methode : OECD Prüfrichtlinie 406
 Ergebnis : positiv

Bewertung : Sensibilisierung der Haut beim Menschen wahrscheinlich oder bewiesen

2-Methyl-1-(4-methylthiophenyl)-2-morpholinopropan-1-on:

Art des Testes : Maximierungstest
 Expositionswege : Hautkontakt
 Spezies : Meerschweinchen
 Ergebnis : negativ

Glycerolpropoxytriacrylat:

Art des Testes : Lokaler Lymphknotentest (LLNA)
 Expositionswege : Hautkontakt
 Spezies : Maus
 Methode : OECD Prüfrichtlinie 429
 Ergebnis : positiv

Bewertung : Sensibilisierung der Haut beim Menschen wahrscheinlich oder bewiesen

4,4'-Isopropylidendiphenol, oligomerische Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan, Ester mit Acrylsäure:

Art des Testes : Lokaler Lymphknotentest (LLNA)
 Expositionswege : Hautkontakt
 Spezies : Maus
 Methode : OECD Prüfrichtlinie 429
 Ergebnis : positiv

Bewertung : Sensibilisierung der Haut beim Menschen wahrscheinlich oder bewiesen

2-Benzyl-2-dimethylamino-4-morpholinobutyrophenon:

Art des Testes : Maximierungstest
 Expositionswege : Hautkontakt
 Spezies : Meerschweinchen
 Ergebnis : negativ

Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe :

2-Propensäure, 2-[2-(Ethenyloxy)-ethoxy]-ethylester:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: In-Vitro-Genmutationstest an Säugetierzellen
 Methode: OECD Prüfrichtlinie 476
 Ergebnis: negativ

Gentoxizität in vivo : Art des Testes: Erythrozyten-Mikrokerntest bei Säugern (In-vitro-Zytogenetiktest)
 Spezies: Maus
 Applikationsweg: Verschlucken
 Methode: OECD Prüfrichtlinie 474
 Ergebnis: negativ

Propoxylierte Neopentylglykoldiacrylatester:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Bakterieller Rückmutationstest (AMES)
 Methode: OECD Prüfrichtlinie 471
 Ergebnis: negativ

Gentoxizität in vivo : Art des Testes: Erythrozyten-Mikrokerntest bei Säugern (In-vitro-Zytogenetiktest)
 Spezies: Maus
 Applikationsweg: Verschlucken
 Methode: OECD Prüfrichtlinie 474
 Ergebnis: negativ
 Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

Diphenyl(2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinoxid:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Bakterieller Rückmutationstest (AMES)

Ergebnis: negative

Art des Testes: Chromosomenaberrationstest in vitro
Ergebnis: negativ

Art des Testes: In-Vitro-Genmutationstest an Säugetierzellen
Methode: OECD Prüfrichtlinie 476
Ergebnis: negativ

Phenylbis(2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinoxid:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Bakterieller Rückmutationstest (AMES)
Methode: OECD Prüfrichtlinie 471
Ergebnis: negativ

Art des Testes: Chromosomenaberrationstest in vitro
Methode: OECD Prüfrichtlinie 473
Ergebnis: negativ

Art des Testes: In-Vitro-Genmutationstest an Säugetierzellen
Methode: OECD Prüfrichtlinie 476
Ergebnis: negativ

2-Methyl-1-(4-methylthiophenyl)-2-morpholinopropan-1-on:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Bakterieller Rückmutationstest (AMES)
Ergebnis: negativ

Glycerolpropoxytriacylat:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Bakterieller Rückmutationstest (AMES)
Methode: OECD Prüfrichtlinie 471
Ergebnis: negativ

Art des Testes: Chromosomenaberrationstest in vitro
Ergebnis: negativ

4,4'-Isopropylidendiphenol, oligomerische Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan, Ester mit Acrylsäure:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Bakterieller Rückmutationstest (AMES)
Methode: OECD Prüfrichtlinie 471
Ergebnis: negativ

Gentoxizität in vivo : Art des Testes: Erythrozyten-Mikrokerntest bei Säugern (In-vitro-Zytogenetiktest)
Spezies: Maus
Applikationsweg: Verschlucken
Methode: OECD Prüfrichtlinie 474
Ergebnis: negativ

2-Benzyl-2-dimethylamino-4-morpholinobutyrophenon:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Bakterieller Rückmutationstest (AMES)
Methode: OECD Prüfrichtlinie 471
Ergebnis: negativ

Gentoxizität in vivo : Art des Testes: Erythrozyten-Mikrokerntest bei Säugern (In-vitro-Zytogenetiktest)
Spezies: Hamster
Applikationsweg: Verschlucken
Ergebnis: negativ

Karzinogenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Reproduktionstoxizität

Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

Inhaltsstoffe:

2-Propensäure, 2-[2-(Ethenyloxy)-ethoxy]-ethylester:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Art des Testes: Toxizitätsstudie mit kombinierten wiederholten Dosen mit Screeningtest auf Reproduktions-/Entwicklungstoxizität
 Spezies: Ratte
 Applikationsweg: Verschlucken
 Methode: OECD Prüfrichtlinie 422
 Ergebnis: negativ

Propoxylierte Neopentylglykoldiacrylatester:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Art des Testes: Screening-Test zur Erfassung von Fortpflanzungs- und Entwicklungstoxizität
 Spezies: Ratte
 Applikationsweg: Verschlucken
 Methode: OECD Prüfrichtlinie 421
 Ergebnis: negativ

Effekte auf die Fötusentwicklung : Art des Testes: Embryo-fötale Entwicklung
 Spezies: Ratte
 Applikationsweg: Verschlucken
 Ergebnis: negativ
 Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

Diphenyl(2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinoxid:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Art des Testes: Fertilität
 Spezies: Ratte
 Applikationsweg: Verschlucken
 Ergebnis: positiv

Reproduktionstoxizität - Bewertung : Einige Beweise für schädliche Effekte auf sexuelle Fortpflanzung und Fruchtbarkeit und/oder Wachstum aus Tierexperimenten.

Phenylbis (2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinoxid:

Effekte auf die Fötusentwicklung : Art des Testes: Fruchtbarkeit / frühe Embryonalentwicklung
 Spezies: Ratte
 Applikationsweg: Verschlucken
 Methode: OECD Prüfrichtlinie 414
 Ergebnis: negativ

2-Methyl-1-(4-methylthiophenyl)-2-morpholinopropan-1-on:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Art des Testes: Ein-Generationen-Studie zur Reproduktionstoxizität
 Spezies: Ratte
 Applikationsweg: Verschlucken
 Ergebnis: positiv

Effekte auf die Fötusentwicklung : Art des Testes: Embryo-fötale Entwicklung
 Spezies: Ratte
 Applikationsweg: Verschlucken
 Methode: OECD Prüfrichtlinie 414
 Ergebnis: positive



Reproduktionstoxizität - Bewertung : Klare Beweise für schädliche Effekte auf das Wachstum in Tierexperimenten., Klare Beweise für schädliche Effekte auf

sexuelle Fortpflanzung und Fruchtbarkeit in Tierexperimenten.

Glycerolpropoxytriacrylat:

Effekte auf die Fötusentwicklung : Art des Testes: Embryo-fötale Entwicklung
 Spezies: Ratte
 Applikationsweg: Verschlucken
 Ergebnis: negativ

4,4'-Isopropylidendiphenol, oligomerische Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan, Ester mit Acrylsäure:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Art des Testes: Toxizitätsstudie mit kombinierten wiederholten Dosen mit Screeningtest auf Reproduktions-/Entwicklungstoxizität
 Spezies: Ratte
 Applikationsweg: Verschlucken
 Methode: OECD Prüfrichtlinie 422
 Ergebnis: negativ

Effekte auf die Fötusentwicklung : Art des Testes: Toxizitätsstudie mit kombinierten wiederholten Dosen mit Screeningtest auf Reproduktions-/Entwicklungstoxizität
 Spezies: Ratte
 Applikationsweg: Verschlucken
 Methode: OECD Prüfrichtlinie 422
 Ergebnis: negativ

2-Benzyl-2-dimethylamino-4-morpholinobutyrophenon:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Art des Testes: Ein-Generationen-Studie zur Reproduktionstoxizität
 Spezies: Ratte
 Applikationsweg: Verschlucken
 Methode: OECD Prüfrichtlinie 415
 Ergebnis: negativ

Effekte auf die Fötusentwicklung : Art des Testes: Ein-Generationen-Studie zur Reproduktionstoxizität
 Spezies: Ratte
 Applikationsweg: Verschlucken
 Methode: OECD Prüfrichtlinie 415
 Ergebnis: positiv

Reproduktionstoxizität – Bewertung : Klare Beweise für schädliche Effekte auf das Wachstum in Tierexperimenten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Inhaltsstoffe:

2-Propensäure, 2-[2-(Ethenyloxy)-ethoxy]-ethylester:

Spezies : Ratte
 NOAEL : 160 mg/kg
 Applikationsweg : Verschlucken
 Expositionszeit : 28 Tage
 Methode : OECD Prüfrichtlinie 407

Propoxylierte Neopentylglykoldiacrylatester:

Spezies : Ratte
 NOAEL : 1.000 mg/kg
 Applikationsweg : Verschlucken
 Expositionszeit : 28 Tage
 Methode : OECD Prüfrichtlinie 407

Diphenyl(2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinoxid:

Spezies : Ratte
 NOAEL : 100 mg/kg
 LOAEL : 300 mg/kg
 Applikationsweg : Verschlucken
 Expositionszeit : 90 Tage

Phenylbis (2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinoxid:

Spezies : Ratte
 NOAEL : 1.000 mg/kg
 Applikationsweg : Verschlucken
 Expositionszeit : 90 Tage
 Methode : OECD Prüfrichtlinie 408

2-Methyl-1-(4-methylthiophenyl)-2-morpholinopropan-1-on:

Spezies : Ratte
 NOAEL : 75 mg/kg
 LOAEL : 220 mg/kg
 Applikationsweg : Verschlucken
 Expositionszeit : 90 Tage
 Methode : OECD Prüfrichtlinie 408

Glycerolpropoxytriacylat:

Spezies : Ratte
 NOAEL : 250 mg/kg
 LOAEL : 750 mg/kg
 Applikationsweg : Verschlucken
 Expositionszeit : 28 Tage
 Methode : OECD Prüfrichtlinie 422
 Anmerkungen : Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

4,4'-Isopropylidendiphenol, oligomerische Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan, Ester mit Acrylsäure:

Spezies : Ratte
 NOAEL : > 900 mg/kg
 Applikationsweg : Verschlucken
 Expositionszeit : 5 Wochen
 Methode : OECD Prüfrichtlinie 422

2-Benzyl-2-dimethylamino-4-morpholinobutyrophenon:

Spezies : Ratte
 NOAEL : \geq 100 mg/kg
 Applikationsweg : Verschlucken
 Expositionszeit : 28 Tage

Aspirationstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Inhaltsstoffe :

2-Propensäure, 2-[2-(Ethenyloxy)-ethoxy]-ethylester:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Danio rerio (Zebraabärbling)): 6,8 mg/l
 Expositionszeit: 96 h
 Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 55 mg/l
 Expositionszeit: 48 h
 Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

■ ■ Toxizität gegenüber Algen /Wasserpflanzen : EC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): 10 mg/l
 Expositionszeit: 72 h
 Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

NOEC (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): 0,78 mg/l
 Expositionszeit: 72 h
 Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

Toxizität bei Mikroorganismen : EC50 : 741 mg/l
 Expositionszeit: 3h
 Methode: OECD- Prüfrichtlinie 209

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität) : NOEC: 0,26 mg/l
 Expositionszeit: 21 d
 Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)
 Methode: OECD- Prüfrichtlinie 211

Propoxylierte Neopentylglykoldiacrylatester:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Danio rerio (Zebraabärbling)): 2,7 mg/l
 Expositionszeit: 96 h
 Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 37 mg/l
 Expositionszeit: 48 h
 Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

■ ■ Toxizität gegenüber Algen /Wasserpflanzen : EC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 11 mg/l
 Expositionszeit: 72 h
 Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

NOEC (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 1 mg/l
 Expositionszeit: 72 h
 Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

Toxizität bei Mikroorganismen : NOEC : 2 mg/l Expositionszeit: 28 d

Diphenyl(2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinoxid:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Danio rerio (Zebraabärbling)): > 1 - 10 mg/l
 Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 3,53 mg/l
 Expositionszeit: 48 h
 Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

■ ■ Toxizität gegenüber Algen /Wasserpflanzen : ErC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): > 2,01 mg/l
 Expositionszeit: 72 h
 Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

EC10 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 1,56 mg/l
 Expositionszeit: 72 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

Toxizität bei Mikroorganismen : EC50 : > 1.000 mg/l
Expositionszeit: 3 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 209

Propylidynetrimethanol, propoxyliert, Ester mit Acrylsäure:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Danio rerio (Zebraäbrbling)): > 1 - 10 mg/l
Expositionszeit: 96 h
Methode: OECD Prüfrichtlinie 203
Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 10 - 100 mg/l
Expositionszeit: 48 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202
Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

■ ■ Toxizität gegenüber Algen /Wasserpflanzen : ErC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): > 10 - 100 mg/l
Expositionszeit: 72 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

EC10 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): > 1 - 10 mg/l
Expositionszeit: 72 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

Phenylbis (2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinoxid:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Danio rerio (Zebraäbrbling)): > 90 µg/l
Expositionszeit: 96 h
Methode: OECD Prüfrichtlinie 203
Anmerkungen: Keine Toxizität an der Löslichkeitsgrenze

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 1,18 mg/l
Expositionszeit: 48 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202
Anmerkungen: Keine Toxizität an der Löslichkeitsgrenze

■ ■ Toxizität gegenüber Algen /Wasserpflanzen : NOEC (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): 260 µg/l
Expositionszeit: 72 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201
Anmerkungen: Keine Toxizität an der Löslichkeitsgrenze

Toxizität bei Mikroorganismen : EC50 : > 100 mg/l
Expositionszeit: 3 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 209

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität) : NOEC: 8,1 µg/l
Expositionszeit: 21 d
Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 211
Anmerkungen: Keine Toxizität an der Löslichkeitsgrenze

2-Methyl-1-(4-methylthiophenyl)-2-morpholinopropan-1-on:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Zebraäbrbling): 9 mg/l
Expositionszeit: 96 h
Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wir- : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 15,3 mg/l
Expositionszeit: 24 h

bellosen Wassertieren Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

■ ■ Toxizität gegenüber Algen /Wasserpflanzen : ErC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): 1,6 mg/l
Expositionszeit: 72 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

NOEC (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): 0,39 mg/l
Expositionszeit: 72 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

Toxizität bei iktroorganismen : IC50 : > 100 mg/l
Expositionszeit: 3 h

Glycerolpropoxytriacyrylat:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Danio rerio (Zebraabärbling)): 5,74 mg/l
Expositionszeit: 96 h
Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 91,4 mg/l
Expositionszeit: 48 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

■ ■ Toxizität gegenüber Algen /Wasserpflanzen : ErC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): 12,2 mg/l
Expositionszeit: 72 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

EC10 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): 2,06 mg/l
Expositionszeit: 72 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

Toxizität bei Mikroorganismen : EC50 : > 1.000 mg/l
Expositionszeit: 3 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 209

4,4'-Isopropylidendiphenol, oligomerische Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan, Ester mit Acrylsäure:

Toxizität gegenüber Fischen : LL50 (Cyprinus carpio (Karpfen)): > 100 mg/l
Expositionszeit: 96 h
Testsubstanz: Wasserlösliche Anteile
Methode: ISO 7346/1
Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : LL50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 100 mg/l
Expositionszeit: 48 h
Testsubstanz: Wasserlösliche Anteile
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen : EL50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 105 mg/l
Expositionszeit: 72 h
Testsubstanz: Wasserlösliche Anteile
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

NOELR (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 1,2 mg/l
Expositionszeit: 72 h
Testsubstanz: Wasserlösliche Anteile
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

Toxizität bei Mikroorganismen : EC50 : > 1.000 mg/l
Expositionszeit: 3 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 209

2-Benzyl-2-dimethylamino-4-morpholinobutyrophenon:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Danio rerio (Zebraabärbling)): 0,46 mg/l
 Expositionszeit: 96 h
 Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 0,8 mg/l
 Expositionszeit: 24 h
 Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen : ErC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): > 2 mg/l
 Expositionszeit: 72 h
 Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

M-Faktor (Akute aquatische Toxizität) : 1

Toxizität bei Mikroorganismen : EC50 : > 100 mg/l
 Expositionszeit: 30 min
 Methode: OECD- Prüfrichtlinie 209

M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität) : 1

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Inhaltsstoffe:

2-Propensäure, 2-[2-(Ethenyloxy)-ethoxy]-ethylester:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.
 Biologischer Abbau: 84,4 %
 Expositionszeit: 28 d

Propoxylierte Neopentylglykoldiacrylatester:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Nicht leicht biologisch abbaubar.
 Biologischer Abbau: 51 %
 Expositionszeit: 28 d
 Methode: OECD Prüfrichtlinie 301D

Diphenyl(2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinoxid:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Nicht leicht biologisch abbaubar.
 Biologischer Abbau: 0 - 10 %
 Expositionszeit: 28 d
 Methode: OECD Prüfrichtlinie 301F

Propylidyntrimethanol, propoxyliert, Ester mit Acrylsäure:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.
 Biologischer Abbau: 65 %
 Expositionszeit: 28 d
 Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301 B
 Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

Phenylbis (2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinoxid:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Nicht leicht biologisch abbaubar.
 Biologischer Abbau: 1 %
 Expositionszeit: 28 d
 Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301 B

2-Methyl-1-(4-methylthiophenyl)-2-morpholinopropan-1-on:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Nicht leicht biologisch abbaubar.
 Biologischer Abbau: 1 %
 Expositionszeit: 28 d
 Methode: OECD Prüfrichtlinie 301E

Glycerolpropoxytriacylat:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.
 Biologischer Abbau: 72 - 85 %
 Expositionszeit: 28 d
 Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301 B

4,4'-Isopropylidendiphenol, oligomerische Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan, Ester mit Acrylsäure:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Nicht leicht biologisch abbaubar.
 Biologischer Abbau: 42 %
 Expositionszeit: 28 d
 Methode: OECD Prüfrichtlinie 301F

2-Benzyl-2-dimethylamino-4-morpholinobutyrophenon:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Nicht leicht biologisch abbaubar.
 Biologischer Abbau: 3 %
 Expositionszeit: 28 d
 Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301 B

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Inhaltsstoffe:

2-Propensäure, 2-[2-(Ethenyloxy)-ethoxy]-ethylester:

Verteilungskoeffizient: n- : log Pow: 1,7
 Octanol/Wasser

Propoxylierte Neopentylglykoldiacrylatester:

Verteilungskoeffizient: n- : log Pow: 2,41 - 3,87
 Octanol/Wasser

Diphenyl(2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinoxid:

Bioakkumulation : Spezies: Cyprinus carpio (Karpfen)
 Biokonzentrationsfaktor (BCF): 18 - 72

Verteilungskoeffizient: n- : log Pow: 3,1 - 3,8
 Octanol/Wasser

Phenylbis (2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphinoxid:

Verteilungskoeffizient: n- : log Pow: 5,8
 Octanol/Wasser

2-Methyl-1-(4-methylthiophenyl)-2-morpholinopropan-1-on:

Bioakkumulation : Biokonzentrationsfaktor (BCF): 13

Verteilungskoeffizient: n- : log Pow: 3,09
 Octanol/Wasser

Glycerolpropoxytriacylat:

Verteilungskoeffizient: n- : log Pow: 2,52
 Octanol/Wasser

4,4'-Isopropylidendiphenol, oligomerische Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan, Ester mit Acrylsäure:

Verteilungskoeffizient: n- : log Pow: 1,6 - 3,8
 Octanol/Wasser

2-Benzyl-2-dimethylamino-4-morpholinobutyrophenon:

Verteilungskoeffizient: n- : log Pow: 2,91
Octanol/Wasser

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht relevant

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

Produkt : Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen.
Gemäß europäischem Abfallkatalog (EAK) sind Abfallschlüsselnummern nicht produkt- sondern anwendungsbezogen. Abfallschlüsselnummern sollen vom Verbraucher, möglichst in Absprache mit den Abfallentsorgungsbehörden, ausgestellt werden.

Verunreinigte Verpackungen : Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.
Falls nicht anders angegeben: Entsorgung als unbenutztes Produkt.

Abfallschlüssel-Nr. : 08 03 12, Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**14.1 UN-Nummer**

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC- Code

Anmerkungen : Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische**

Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1 Deutschland / Österreich

- | | |
|--|--|
| REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII) | : Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden:
Nummer in der Liste 3

2-Methyl-1-(4-methylthiophenyl)-2-morpholinopropan-1-on (Nummer in der Liste 30) |
| REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59). | : 2-Methyl-1-(4-methylthiophenyl)-2-morpholinopropan-1-on

2-Benzyl-2-dimethylamino-4-morpholinobutyrophenon |
| REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV) | : Nicht anwendbar |
| Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen | : Nicht anwendbar |
| Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe | : Nicht anwendbar |
| Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien | : Nicht anwendbar |
| Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen. | : Nicht anwendbar |
| Wassergefährdungsklasse | : WGK 2 wassergefährdend
Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2) |

Sonstige Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

Beschäftigungsbeschränkungen gemäß Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

15.1.2 Belgien / Luxemburg

- | | |
|--|--|
| REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII) | : Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden:
Nummer in der Liste 3

2-Methyl-1-(4-methylthiophenyl)-2-morpholinopropan-1-on (Nummer in der Liste 30) |
| REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59). | : 2-Methyl-1-(4-methylthiophenyl)-2-morpholinopropan-1-on

2-Benzyl-2-dimethylamino-4- |

morpholinobutyrophenon

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV) : Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen : Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe : Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien : Nicht anwendbar

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.
Nicht anwendbar

Sonstige Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

Beschäftigungsbeschränkungen gemäß Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

15.1.3 Schweiz

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII) : Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden:
Nummer in der Liste 3

2-Methyl-1-(4-methylthiophenyl)-2-morpholinopropan-1-on (Nummer in der Liste 30)

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59). : 2-Methyl-1-(4-methylthiophenyl)-2-morpholinopropan-1-on

2-Benzyl-2-dimethylamino-4-morpholinobutyrophenon

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV) : Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen : Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe : Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien : Nicht anwendbar

Verordnung über den Schutz vor Störfällen
Mengenschwelle gemäß Störfallverordnung (StfV 814.012) : 200.000 kg

Sonstige Vorschriften:

Artikel 13 Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52): Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäss Art. 63 ArGV 1 (SR 822.111) feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.

Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbewertung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Sonstige Angaben : Positionen, bei denen Veränderungen gegenüber der vorherigen Fassung vorgenommen wurden, sind im Textkörper durch zwei vertikale Linien hervorgehoben.

Volltext der H-Sätze

	H302	: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
	H317	: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
	H319	: Verursacht schwere Augenreizung.
■ ■	H360D	: Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
	H360FD	: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
	H361	: Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.
■ ■	H400	: Sehr giftig für Wasserorganismen.
	H410	: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
	H411	: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
	H412	: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
	H413	: Kann für Wasserorganismen langfristig schädlich sein.

Volltext anderer Abkürzungen

■ ■	Acute Tox.	: Akute Toxizität
	Aquatic Acute	: Kurzfristig (akut) gewässergefährdend
	Aquatic Chronic	: Langfristig (chronisch) gewässergefährdend
	Eye Irrit.	: Augenreizung
	Repr.	: Reproduktionstoxizität
	Skin Sens.	: Sensibilisierung durch Hautkontakt
■ ■	DE TRGS 900	: TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte
	DE TRGS 900 / AGW	: Arbeitsplatzgrenzwert
	BE OEL	: Arbeitsplatzgrenzwerte
	BE OEL / GW 8 hr	: Grenzwert

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen

(Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden : Interne technische Daten, Rohstoffdaten von den SDB, Suchergebnisse des OECD eChem Portals und der Europäischen Chemikalienagentur, <http://echa.europa.eu/>

Einstufung des Gemisches:

Acute Tox. 4 H302
 Skin Sens. 1 H317
 Repr. 1B H360FD
 Aquatic Chronic 3..... H412

Einstufungsverfahren:

Rechenmethode
 Rechenmethode
 Rechenmethode
 Rechenmethode

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden und basieren auf dem Wissensstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Die Informationen dienen lediglich als Richtlinie für eine sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und Freisetzung und stellen keine Gewährleistung oder Qualitätsspezifikation dar. Die vorliegenden Informationen beziehen sich nur auf den oben in diesem SDB bezeichneten Stoff und gelten nicht bei Verwendung des im SDB angegebenen Stoffes in Kombination mit anderen Stoffen oder in anderen Verfahren, sofern nicht anders im Text angegeben ist. Anwender des Stoffes sollten die Informationen und Empfehlungen im konkreten Einzelfall der vorgesehenen Handhabung, Verwendung, Verarbeitung und Lagerung, einschließlich gegebenenfalls einer Beurteilung der Angemessenheit des im SDB bezeichneten Stoffes im Endprodukt des Anwenders, überprüfen.